
Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands
der DATAGROUP SE, Pliezhausen
- „DATAGROUP“ -**

und

**der Geschäftsführung
der DATAGROUP Business Solutions GmbH, Siegburg
- „DGBS“ -**

**über einen
Vertrag über die Begründung einer steuerlichen Organschaft zwischen der
DATAGROUP und der DGBS**

Der Vorstand der DATAGROUP und die Geschäftsführung der DGBS erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“ genannt) zwischen der DATAGROUP und der DGBS:

I. **Vorbemerkung**

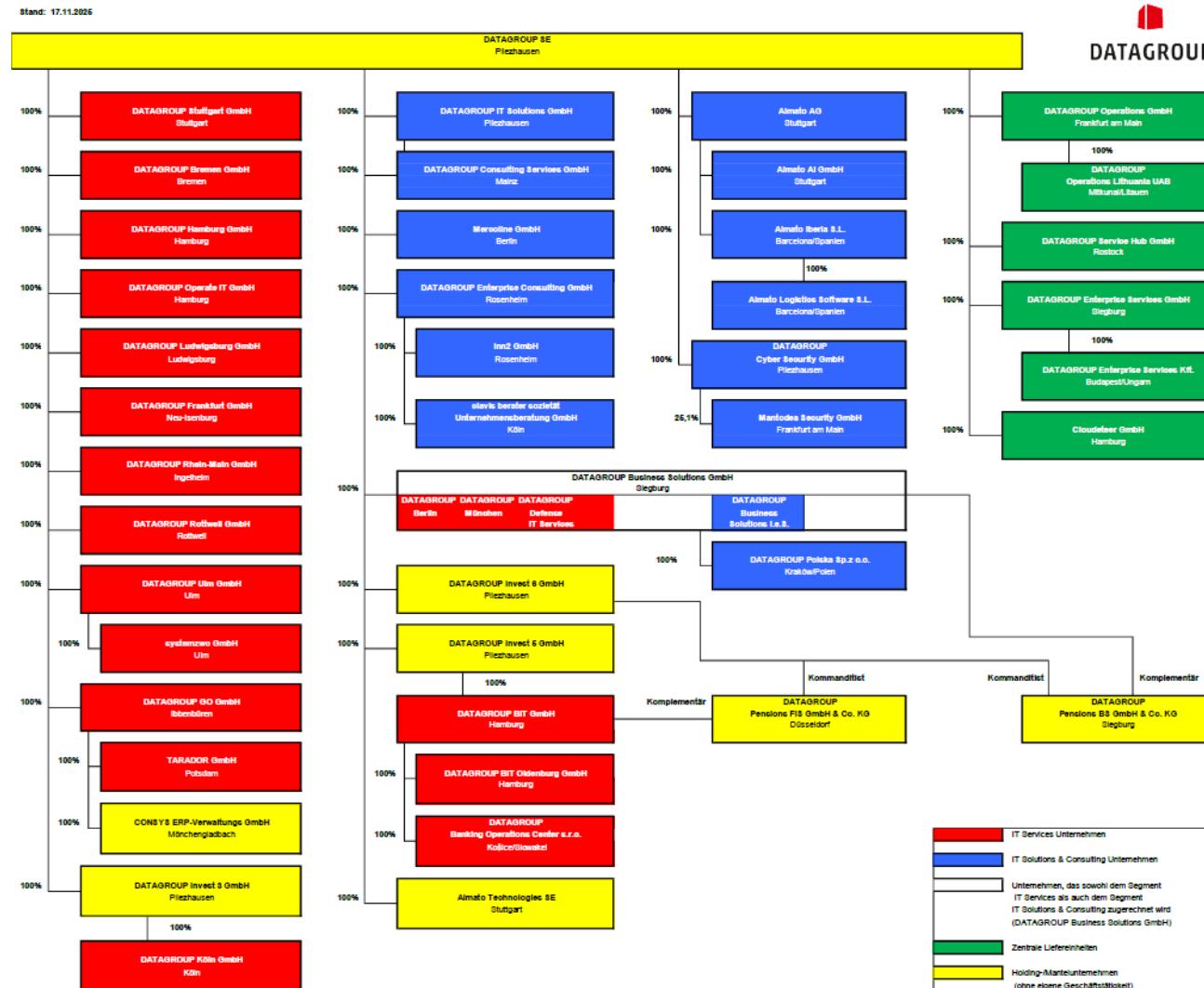
Die DATAGROUP und die DGBS beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Maßgeblich ist insoweit der Entwurf vom 9. Januar 2026. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der DATAGROUP und die Gesellschafterversammlung der DGBS sowie der Eintragung des Gewinnabführungsvertrages im Handelsregister der DGBS. Die DATAGROUP wird als Alleingesellschafterin der DGBS dem Gewinnabführungsvertrag in einer Hauptversammlung zustimmen, die unverzüglich nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DGBS zum Gewinnabführungsvertrag abgehalten werden wird. Die Aktionäre der DATAGROUP werden in der Hauptversammlung am 25. Februar 2026 um ihre Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag ersucht. Der Aufsichtsrat der DATAGROUP hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit Beschluss vom 11. Januar 2026 zugestimmt

Zur Unterrichtung der Aktionäre der DATAGROUP und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der DATAGROUP erstatten der Vorstand der DATAGROUP und die Geschäftsführung der DGBS gemeinsam diesen Bericht.

II. Darstellung der Vertragsparteien

1. Struktur der DATAGROUP-Gruppe

Die Struktur der DATAGROUP-Gruppe stellt sich wie folgt dar:



2. DATAGROUP

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die DATAGROUP ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758721 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Pliezhausen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Firmen, Gesellschaften, Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich von IT-Serviceleistungen, sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der DATAGROUP beträgt EUR 8.349.000,00, eingeteilt in 8.349.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

c) Organe und Mitarbeiter

Mitglieder des Vorstands der DATAGROUP sind derzeit Andreas Baresel und Mark Schäfer.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig Max H.-H. Schaber (Vorsitzender), Hubert Deutsch (Stellvertretender Vorsitzender) und Laura Schröder-Arzner an.

Die DATAGROUP hat derzeit unmittelbar 125 Mitarbeiter, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 4.060 Mitarbeiter (inklusive Geschäftsführer und Auszubildende). Die DATAGROUP unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht demgemäß aus drei Aktionärsvertretern.

d) Geschäftstätigkeit

Die DATAGROUP SE als Muttergesellschaft des DATAGROUP-Konzerns (auch vereinfacht DATAGROUP genannt) erbringt Dienstleistungen für die einzelnen Konzerngesellschaften insbesondere in den Sektoren Technische Infrastruktur und IT-Sicherheit, Marketing, Unternehmenskommunikation, Kapitalbeschaffung, Rechnungswesen und Controlling, Personalwesen sowie Rechts- und Steuerberatung.

Die Geschäftstätigkeit des DATAGROUP-Konzerns umfasst den Betrieb von IT-Infrastrukturen, den Vertrieb und die Erbringung von IT-Services, Technologieberatung und die Entwicklung von IT-Lösungen

Die DATAGROUP hat ihren Verwaltungssitz in Pliezhausen und ist nicht an anderen Standorten tätig.

e) Wesentliche Kennzahlen der DATAGROUP

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der DATAGROUP in den vergangenen drei Geschäftsjahren wieder (*Beträge jeweils in TEUR*):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2022/2023	Geschäftsjahr 2023/2024	Geschäftsjahr 2024/2025
Anlagevermögen	231.504	276.860	284.708
Umlaufvermögen, Rechnungs-abgrenzungsposten	119.327	135.641	118.607
Eigenkapital	117.365	116.783	149.231
Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Passive latente Steuern)	233.466	295.718	254.083
Umsatzerlöse	21.735	22.091	35.660
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	29.168	11.915	42.240
Ertragssteuern ^{1) 2)}	2.220	-64	5.790

¹⁾ Auf Grund der Geschäftstätigkeit der DATAGROUP stellen diese Angaben eine Stichtagsbe-trachtung aus aktueller Sicht dar. Die Angaben verändern sich planmäßig z.B. auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowohl bei DATAGROUP, also auch bei deren Beteiligungsge-sellschaften.

²⁾ Bei diesen Angaben handelt es sich um vorläufige Werte, da zum Zeitpunkt dieses Berichts naturgemäß noch keine Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2024/2025 vorliegen.

3. DGBS

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die DGBS ist im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 10683 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen aller Art, die Entwicklung von EDV Software, der Handel mit EDV Hard- und Software, ferner das Halten, der Erwerb und das Verwalten von Gesellschaftsbeteiligungen sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

b) Kapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der DGBS beträgt EUR 1.325.000,00, eingeteilt in zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 25.000,00 buw. EUR 1.300.000,00, die von der DATAGROUP gehalten werden.

c) Organe und Mitarbeiter

Geschäftsführer der DGBS sind Hartmut Graf, Marc Hirtreiter, Jan-Christoph Pries und Ralf Wülfraeth.

Die DGBS hat 228 Mitarbeiter (inklusive Geschäftsführer und Auszubildende).

d) Geschäftstätigkeit

Der Geschäftszweck der DATAGROUP Business Solutions GmbH, Siegburg, liegt in der Erbringung von IT-Dienstleistungen in den Kompetenzfeldern Cloud Services CORBOX, Transformation, IT Security und IT Solutions. Das Unternehmen ist ein mittelständischer IT-Dienstleister mit namhaften Kunden aus den Bereichen Automotive und Manufacturing, Defence und Aerospace, Energie und Versorger sowie Banken und Versicherungen. Die Gesellschaft hat insgesamt vier Geschäftsbereiche DATAGROUP München, DATAGROUP Berlin, DATAGROUP Business Solutions und DATAGROUP Defense IT Services.

e) Wesentliche Kennzahlen der DGBS

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der DGBS in den vergangenen drei Geschäftsjahren wieder (Beträge jeweils in TEUR):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2022/2023	Geschäftsjahr 2023/2024	Geschäftsjahr 2024/2025
Anlagevermögen	505	1.076	1.473
Umlaufvermögen, Rechnungs-abgrenzungsposten	27.387	32.879	34.443
Eigenkapital	5.456	7.228	6.098
Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungs-abgrenzungsposten)	22.436	26.727	29.818
Umsatzerlöse	60.637	68.563	79.140
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.875	5.172	3.899
Ertragssteuern ^{1) 2)}	1.191	2.194	1.769

¹⁾ Auf Grund der Geschäftstätigkeit der DGBS stellen diese Angaben eine Stichtagsbetrachtung aus aktueller Sicht dar. Die Angaben verändern sich planmäßig z.B. auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowohl bei DATAGROUP, also auch bei deren Beteiligungsgesellschaften.

²⁾ Bei diesen Angaben handelt es sich um vorläufige Werte, da zum Zeitpunkt dieses Berichts naturgemäß noch keine Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2024/2025 vorliegen.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der DATAGROUP und der DGBS die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die für die Gesellschaften im Saldo zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

1. Körperschaftssteuerliche Organschaft

Nach §§ 14 Abs. 1, 17 KStG ist die Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG. Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf (Zeit-)Jahre abgeschlossen und grundsätzlich diesen Zeitraum hindurch aufrechterhalten und durchgeführt werden. Eine weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die DGBS von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die DATAGROUP eingegliedert war. Aufgrund der zum 1. Oktober 2025 bestehenden Beteiligung der DATAGROUP an der DGBS in Höhe von 100 % des Stammkapitals erfüllt die

DGBS diese Voraussetzung. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die wesentliche Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der DGBS der DATAGROUP als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der DGBS mit Verlustvorträgen sowie etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten bei der DATAGROUP. Die DATAGROUP hatte zum 30.09.2025 keine körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge. Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der DATAGROUP und der DGBS können damit bereits im laufenden Geschäftsjahr 2025/2026 positive Einkünfte der DGBS mit etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten der DATAGROUP und – soweit dies nicht durch gesetzliche Beschränkungen ausgeschlossen ist – den steuerlichen Verlustvorträgen der DATAGROUP verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast des DATAGROUP-Konzerns vermindert sich entsprechend.

Wesentliche steuerliche Nachteile entstehen für die DATAGROUP bzw. die DGBS voraussichtlich nicht. Verlustvorträge der DGBS sind zwar während des Bestehens der Organschaft mit der DATAGROUP steuerlich nicht nutzbar. Die DGBS verfügt allerdings derzeit über keine steuerlichen Verlustvorträge, so dass dieser Effekt zu vernachlässigen ist.

Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre die vorstehend dargestellte Verrechnung der Gewinne aus der DGBS mit etwaigen zukünftigen steuerlichen Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der DATAGROUP nicht möglich und die DATAGROUP könnte lediglich ihre steuerlichen Verluste auf die nächsten Jahre vortragen.

2. Gewerbesteuerliche Organschaft

Mit dem Unternehmenssteuerfortbildungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I, S. 3858) wurden die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft ab dem Erhebungszeitraum 2001 vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages begründet damit zwingend die erwünschte gewerbesteuerliche Organschaft. Mithin gelten die Ausführungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft entsprechend. Die DATAGROUP hatte zum 30.09.2025 gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 0.

3. Alternative Gestaltungen

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Vertrages mit dem Inhalt des Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ist.

IV. Erläuterung des Vertragstextes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages erläutert.

1. Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die DGBS verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP abzuführen sowie den sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, welcher auf die DGBS als GmbH keine unmittelbare Anwendung findet, auszugleichen.

Die DGBS kann mit Zustimmung der DATAGROUP Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DATAGROUP kann auch verlangen, dass andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Das gilt allerdings nur für solche anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden und damit aus Gewinnen stammen, die nach dem Vertrag an die DATAGROUP abzuführen sind. Demgemäß ist ausdrücklich geregelt, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang steht die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich der Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht entgegen. Des Weiteren dürfen Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bildung weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der DGBS verwendet werden.

§ 1 Abs. 5 bestimmt, dass der Anspruch der DATAGROUP auf Auszahlung eines Gewinns der DGBS jeweils am Schluss des Geschäftsjahres der DGBS zur Zahlung fällig wird und ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen ist.

2. Verlustübernahme (§ 2)

Für die Verlustübernahme sieht der Gewinnabführungsvertrag in § 2 Abs. 1 vor, dass die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Entsprechend § 302 AktG in seiner derzeitigen Fassung hat die DATAGROUP demnach jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der DGBS auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die DATAGROUP ist folglich verpflichtet, den Verlust der DGBS vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen auszugleichen. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der DGBS während der Vertragsdauer nicht vermindert.

3. Wirksamwerden und Dauer (§ 3)

In § 3 Abs. 1 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages ist bestimmt, dass er unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP und der Gesellschafterversammlung der DGBS abgeschlossen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages gilt der Vertrag und damit die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, also bei unterstellter Zustimmung der Aktionäre der DATAGROUP zu diesem Vertrag und Eintragung in das Handelsregister der DGBS bis zum 30. September 2026, rückwirkend ab dem 1. Oktober 2025. Die steuerrechtliche Rückbeziehung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen.

Der Vertrag ist gemäß § 3 Abs. 2 ferner bis zum Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der DGBS, für das der Vertrag erstmals gilt, fest vereinbart und im Übrigen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Fällt das Ende der fünf (5) Jahre (z.B. wegen Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der DGBS, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Diese Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die

angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 5 Zeitjahren.

Der Vertrag kann gemäß § 3 Abs. 2 erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so kann er in der Folge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DGBS gekündigt werden.

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt. Als wichtigen Grund nennt § 3 Abs. 4 insbesondere den Fall, dass die DATAGROUP nicht mehr mehrheitlich an der DGBS beteiligt ist oder die DATAGROUP nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.

§ 3 Abs. 5 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages regelt für den Fall einer steuerlichen Nichtanerkennung bzw. nicht vollständigen Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der DGBS beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

Bei Beendigung des Vertrages ist die DATAGROUP gegebenenfalls entsprechend § 303 AktG verpflichtet, den Gläubigern der DGBS Sicherheit zu leisten. Dies wird in § 3 Abs. 6 klargestellt.

4. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung

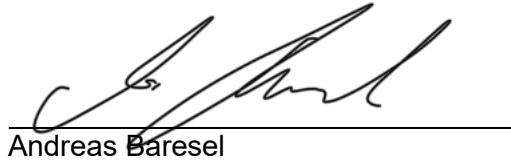
Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da die DGBS eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DATAGROUP ist und es deshalb keine außenstehenden Gesellschafter der DGBS gibt.

V. Gesamtbetrachtung

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der DATAGROUP und der DGBS für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der DATAGROUP, dem Vertrag zuzustimmen.

Pliezhausen, 15.1.2026

DATAGROUP SE
Vorstand



Andreas Baresel

Siegburg, 14.01.2026

DATAGROUP Business Solutions GmbH
Geschäftsführung



Hartmut Graf